



Städtebaulicher Vertrag über die Gestaltung des neuen ALDI-Marktes am Haselnussweg

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

23.05.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.06.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Die für den Vertragsabschluss anfallenden Sach- und Personalkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Die im Rahmen des Vorhabens entstehenden Kosten werden von der BGB Grundstücksgesellschaft Herten, vertreten durch die ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG, getragen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrags erfolgt auf der Grundlage von § 11 Baugesetzbuch (BauGB).

Die BGB Grundstücksgesellschaft Herten hat mit Schreiben vom 04.01.2021 für ihr Vorhaben zur Neuerrichtung des Einzelhandelsbetriebs am Haselnussweg im Stadtteil Neu-Beckum die Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nummer N 67 „Vellerner Straße“ beantragt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 03.03.2021 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplans soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben schaffen.

Das Satzungsverfahren steht nun vor dem Abschluss.

Für die Fassaden- und Werbeanlagegestaltung des ALDI-Marktes soll ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden, um die gemeinsam erarbeitete optische und qualitative Gestaltung des Objekts abzusichern.

Die Gestaltung der Fassaden- und Werbeanlagengestaltung ist als Anlage dem Vertrag beigelegt worden und Bestandteil des Vertrags. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Fassaden- und Werbeanlagengestaltung nach den Vorgaben der Anlage zu errichten. Zusätzlich wird eine Baupflicht vereinbart. Bis zum 31.12.2015 soll spätestens das Projekt abgeschlossen worden sein.

Hinsichtlich der vertraglichen Regelungen ergibt sich eine Beratungszuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung. Für die abschließende Entscheidung über den städtebaulichen Vertrag insgesamt ist der Rat der Stadt Beckum zuständig.

Anlage(n):

- 1 Städtebaulicher Vertrag
- 2 Fassaden- und Werbeanlagengestaltung